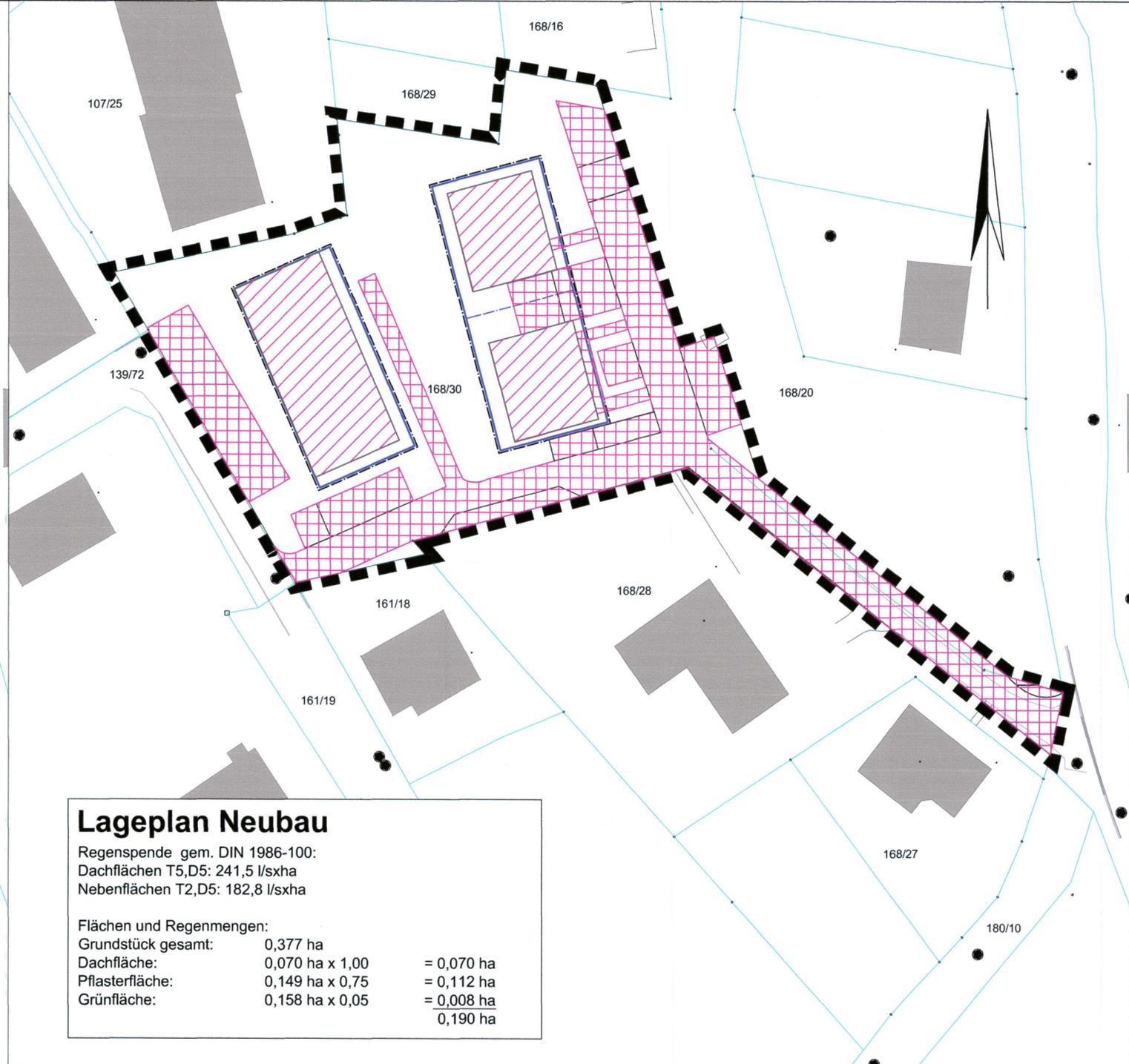


Lageplan Bestand

Regenspende gem. DIN 1986-100:
 Dachflächen T5,D5: 241,5 l/sxha
 Nebenflächen T2,D5: 182,8 l/sxha

Flächen und Regenmengen:

Grundstück gesamt:	0,377 ha	= 0,090 ha
Dachfläche :	0,090 ha x 1,0	= 0,100 ha
Asphaltfläche:	0,111 ha x 0,9	= 0,099 ha
Grünfläche:	0,176 ha x 0,05	= 0,009 ha
		0,200 ha



Lageplan Neubau

Regenspende gem. DIN 1986-100:
 Dachflächen T5,D5: 241,5 l/sxha
 Nebenflächen T2,D5: 182,8 l/sxha

Flächen und Regenmengen:

Grundstück gesamt:	0,377 ha	= 0,070 ha
Dachfläche:	0,070 ha x 1,00	= 0,112 ha
Pflasterfläche:	0,149 ha x 0,75	= 0,008 ha
Grünfläche:	0,158 ha x 0,05	= 0,008 ha
		0,190 ha

Zeichenerklärung

- Dachflächen - Bestand
- Nebenflächen - Bestand
- Dachflächen - geplant
- gepflasterte Nebenflächen - geplant

Studie

1		
Nr.	Änderung	Datum
Auftraggeber:		
Stoll Haus GmbH Hortensienstrauch 2, 24145 Kiel		
Projekt:		
Gemeinde Schwedeneck Erschließung B-Plan 30		
Inhalt:		
Lageplan Bestand - Lageplan Neubau		
Maßstab:	Plan-Nr.:	Projekt-Nr.:
1:500	2	18-016
Bearbeitet:	Hauck/ Keller	Gezeichnet: Keller/Gebauer
Datum:	05.02.2018	Datum: 05.02.2018
Zeichnungsdatei:	180205-18-016-LP2-Lageplan.dwg	Plotdatei: 180208-18-016-LP2-Flächenbilanz.pdf
Layout:	Bestand-Neubau	

BH Hauck
 Ingenieur-Beratung

Max-Giese-Straße 22
 24116 Kiel
 Tel. 0431. 220 397-0
 Fax 0431. 220 397-79
 www.ib-hauck.de

Flughafenstr. 52a, Haus C
 22335 Hamburg
 Tel. 040. 53 299 234
 Fax 040. 53 299 100
 info@ib-hauck.de

■ Vermessung, Kanalkataster, Kanalsanierung
 ■ Grundstücksentwässerung, Straßenbau, SiGeKo ■



- Zeichenerklärung**
- vorh. RW-Kanal
 - vorh. SW-Kanal
 - vorh. Druckrohrleitung
 - - - gepl. RW-Kanal
 - - - gepl. SW-Kanal

Studie

Nr. 1		
Änderung		Datum
Auftraggeber: Stoll Haus GmbH Hortensienstrauch 2, 24145 Kiel		
Projekt: Gemeinde Schwedeneck Erschließung B-Plan 30		
Inhalt: Lageplan Kanalbau		
Maßstab: 1:250	Plan-Nr.: 1	Projekt-Nr.: 18-016
Bearbeitet: Hauck/Keller Datum: 05.02.2019	Gezeichnet: Keller/Gebauer Datum: 05.02.2019	
Zeichnungsdatei: 180205-18-016-LP2-Lageplan.dwg Layout: Kanalbau		Plotdatei: 180208-18-016-LP2-KAN.pdf
BH hauck Ingenieur-Beratung		
Max-Giese-Straße 22 24116 Kiel Tel. 0431. 220 397-0 Fax 0431. 220 397-79 www.ib-hauck.de		Flughafenstr. 52a, Haus C 22335 Hamburg Tel. 040. 53 799 234 Fax 040. 53 299 100 info@ib-hauck.de

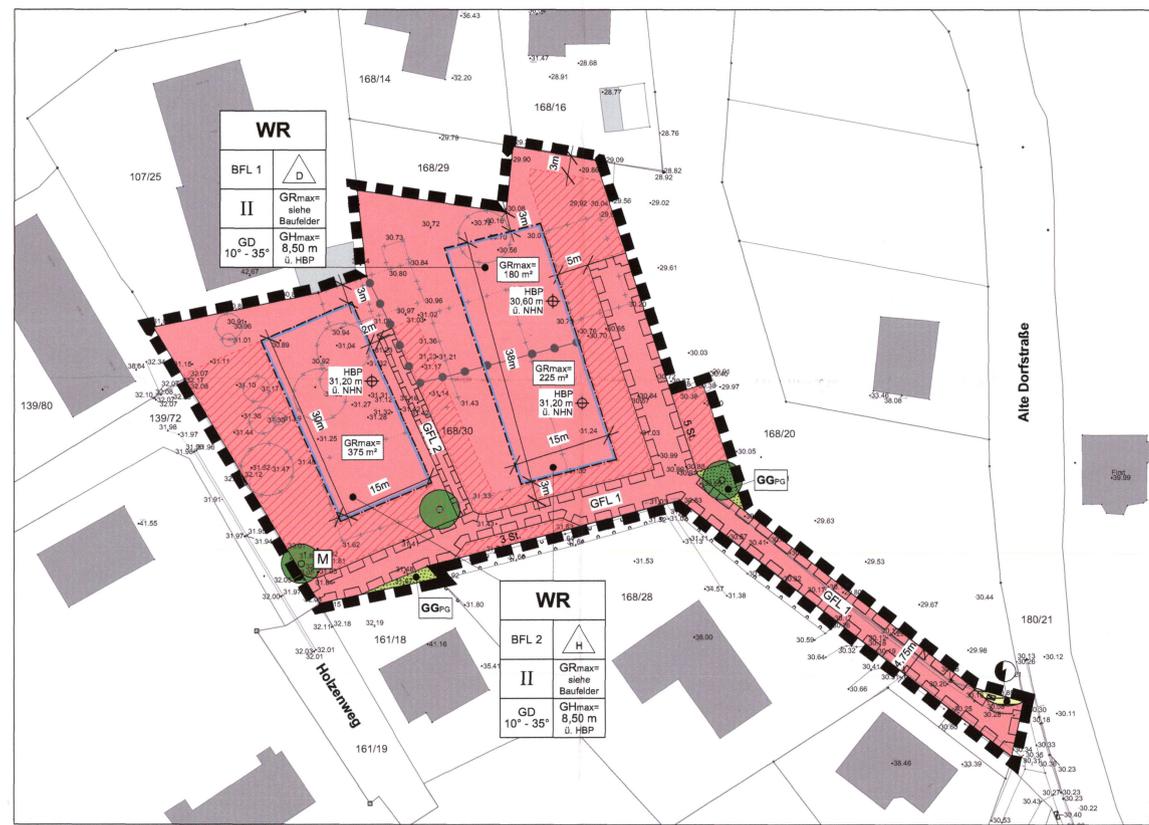
Satzung der Gemeinde Schwedeneck, Kreis Rendsburg-Eckernförde über den vorhabenbezogenen (Vorhaben- und Erschließungsplan - VEP) Bebauungsplan Nr. 30

Für den Bereich 'Alte Dorfstraße 7' in Surendorf, Fl. St. 168/30 und 168/20 (teilweise),
Fl. 1, Gemarkung Surendorf

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) und des § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.06.2018 folgende Satzung der Gemeinde Schwedeneck über den vorhabenbezogenen (Vorhaben- und Erschließungsplan VEP) Bebauungsplan Nr. 30, für den Bereich 'Alte Dorfstraße 7' in Surendorf, Fl. St. 168/30 und 168/20 (teilweise), Fl. 1, Gemarkung Surendorf bestehend aus der Planzeichnung -Teil A- und dem Text -Teil B-, erlassen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), bekannt gemacht am 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Teil A: Planzeichnung M 1 : 500



Planzeichenerklärung

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30	§ 9 Abs. 7 BauGB
WR	Reines Wohngebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 9 BauNVO
BFL 1	Nummerierung der Bauflächen, z. B. Baufläche (BFL) 1	
GRmax= 180 m²	Grundfläche als Höchstmaß je Baufeld, z.B. 180 m²	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 19 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. II	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 20 BauNVO
GH max. 8,50 m ü. HBP	Maximal zulässige Gebäudehöhe über Höhenbezugspunkt (HBP), z.B. 8,50 m	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 18 BauNVO
	Höhenbezugspunkt mit Höhenangabe über Normalhöhennull	
	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 23 BauNVO
	Nur Doppelhäuserhäuser [D] zulässig	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO
	Nur Hausgruppen [H] zulässig	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO
GD 10° - 35°	Geneigtes Dach (GD), mit einer zulässigen Dachneigung von z.B. 10° - 35°	§ 9 Abs. 4 BauGB + § 84 LBO
	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigungen sowie für Ablagerungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB
	Elektrizität	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
	Grünflächen PG = Private Grünfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Zweckbestimmung: GG = Gliederungsgrün, privat	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Baum, zu pflanzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
	Müllsammelplatz (M)	§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB
	Stellplatz (St.)	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
	Mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Anlieger, der Rettungsdienste sowie der Ver- und Entsorgungsträger	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 + Abs. 6 BauGB
	Mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Anlieger sowie der Rettungsdienste	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 + Abs. 6 BauGB
	Abgrenzung der maximal zulässigen Grundstücksausnutzung (GR) und der Gebäudehöhe (GH)	§ 16 Abs. 5 BauNVO
	Bebauung, vorhanden	
168/20	Flurstücksbezeichnung	
	Geländehöhepunkt vorhanden mit der Höhenangabe über NHN (Normalhöhennull)	
	Flurstücksgrenze, vorhanden	
	Topographie und Gebäude, künftig entfallend	
	Baum, künftig fortfallend	

2. Darstellung ohne Normcharakter

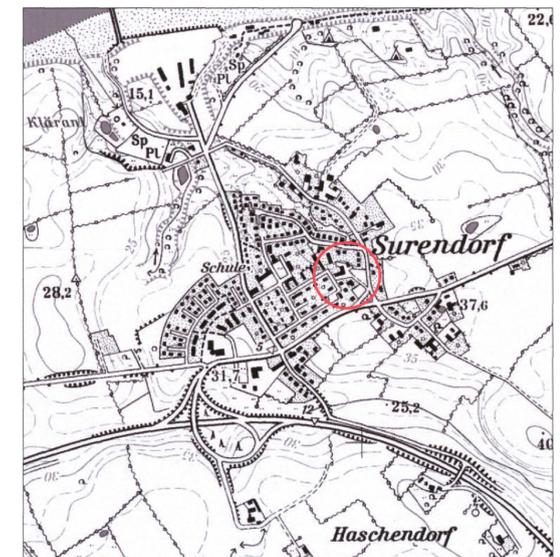
	Bebauung, vorhanden
168/20	Flurstücksbezeichnung
	Geländehöhepunkt vorhanden mit der Höhenangabe über NHN (Normalhöhennull)
	Flurstücksgrenze, vorhanden
	Topographie und Gebäude, künftig entfallend
	Baum, künftig fortfallend

Teil B: Text

- Vorhaben- und Erschließungsplan**
(§ 12 Abs. 3a BauGB)
Im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet, sofern sie den planungsrechtlichen Festsetzungen der nachfolgenden Ziffern 2 bis 7 nicht entgegenstehen.
- Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 3 BauNVO)
Das Plangebiet wird gemäß § 3 BauNVO als Reines Wohngebiet (WR) festgesetzt.
In dem Reinen Wohngebiet sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO die nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Läden und nicht störende Handwerksbetriebe sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes) nicht zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)
Höhe baulicher Anlagen
Die maximal festgesetzte Gebäudehöhe (GH max) wird gemessen von dem auf dem Grundstück festgesetzten Höhenbezugspunkt bis zum höchsten Punkt des Daches einschließlich der Gauben und Dachaufbauten. Die maximale Gebäudehöhe (GH max) darf ausnahmsweise durch technische Anlagen um bis zu 1,00 m überschritten werden.
Die Oberkante des Fertigfußbodens (OKFF) im Erdgeschoss darf den festgesetzten Höhenbezugspunkt max. um 0,30 m über- und unterschreiten.
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 19 und § 21a BauNVO)
Nebenanlagen, Stellplätze, überdachte Stellplätze, Garagen, Gemeinschaftsanlagen sowie die genehmigungsfreien baulichen Anlagen gemäß der LBO-SH sind nur in der gekennzeichneten Fläche für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) zulässig.
Für die Grundflächen der Nebenanlagen, Stellplätze, überdachten Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen ist insgesamt eine Größe von max. 700 m² zulässig.
- Gestaltung der baulichen Anlagen**
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO S.-H.)
5.1 **Fassaden**
In dem Reinen Wohngebiet (WR) sind für mindestens 60% der fensterlosen Fassadenteile nur Sichtmauerwerk, Putz und Holz zulässig. An den übrigen Fassadenflächen und überdachten Stellplätzen -sog. Carports-, Garagen sowie Nebenanlagen sind auch andere Materialien zulässig.
5.2 **Dacheindeckungen**
Als Dacheindeckung für das Haupthaus sind nur Dachziegel und Dachsteine in den Farben Rot, Rotbraun, Grau, Anthrazit und Schwarz sowie Gründächer (mit lebenden Pflanzen) zulässig. Hochglänzende Dachziegel und Dachsteine sind nicht zulässig.
Für Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und Nebenanlagen sind auch abweichende Dachmaterialien und Farben zulässig.
5.3 **Dachneigung**
In dem Reinen Wohngebiet (WR) sind Dachneigungen von 10° bis 35° zulässig.
Für Nebenanlagen, Stellplätze, überdachte Stellplätze, Garagen sind auch Flachdächer und andere Dachneigungen bis max. 45° zulässig.
5.4 **Solar- und Photovoltaikanlagen**
Es sind Solar- und Photovoltaikanlagen zulässig. Sie sind allerdings nur in Verbindung mit Dächern vorzusehen.
Aufgeständerte und überkragende Solar- und Photovoltaikanlagen sind für die Hauptgebäude unzulässig.
Aufgeständerte Solar- und Photovoltaikanlagen sind auf Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) zulässig.
- Grünordnung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a BauGB)
Baumopflanzungen, feste Standorte
An den festgesetzten Standorten sind drei Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es ist die folgende Pflanzqualität zu wählen: Hochstamm, dreimal verpflanzt (3xv), 16-18 cm Stammumfang. Die Baumstandorte dürfen um max. 3,00 m verschoben werden. Der offen herzustellende Baumstandort muss eine Mindestgröße von 6 m² haben. Es ist aus den folgenden Baumarten eine Auswahl zu treffen: Hainbuche (Carpinus betulus), Feld-Ahorn (Acer campestre), Baumhasel (Corylus colurna), Schwedische Mehlbeere (Sorbus intermedia), Mehlbeere (Sorbus aria). Bei Abgängen ist jeweils ein Ersatzbaum zu pflanzen.
7. **Hinweise**
Artenschutzrechtliche Auflagen
Durch die Planung sind sowohl Fledermausarten als auch Vogelarten betroffen. Um ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu vermeiden, sind artenschutzrechtliche Auflagen zu beachten und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Die erforderlichen Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen werden im Kapitel 7.2 der Begründung sowie in der artenschutzrechtlichen Stellungnahme des Büros Bioplan vom 13.02.2018 genau beschrieben.
Denkmalschutz
Wer Kulturdenkmale entdeckt, z.B. bei Erdarbeiten, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde, d.h. dem Archäologischen Landesamt in Schleswig, mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht für den Eigentümer des Grundstücks, auf dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung des Funds geführt haben. Das Kulturdenkmal und die Fundstätte sind bis zum Eintreffen eines Vertreters der oberen Denkmalschutzbehörde in einem unveränderten Zustand zu erhalten (siehe § 15 Denkmalschutzgesetz).

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 20.04.2017. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Mittelteil des Amtes Dänischhagen am 07.11.2017 erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 28.11.2017 durchgeführt.
- Die Gemeindevertretung hat am 15.03.2018 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Vorhaben- und Erschließungsplan - VEP) Nr. 30 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Vorhaben- und Erschließungsplan - VEP) Nr. 30 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 12.04.2018 bis 14.05.2018 täglich von 09:00 bis 12:00 Uhr, dienstags von 14:00-18:00 Uhr und nach Vereinbarung sowie mitwochs geschlossen, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegung von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Abdruck im Mittelteil des Amtes Dänischhagen am 20.04.2018 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von dem Vorhaben betroffen sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 12.04.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der katastermäßige Bestand am 22.06.2016 sowie die genehmigten Festsetzungen der städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der sonstigen Träger öffentlicher Belange am 14.06.2018 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Vorhaben- und Erschließungsplan - VEP) Nr. 30, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 14.06.2018 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.
- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan - VEP) Nr. 30, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgearbeitet und ist bekannt zu machen.
- Der Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan - VEP) Nr. 30 durch die Gemeindevertretung und die Stelle bei der der Plan mit Begründung auf Dauer festzustellen, sowie die von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 22.07.2018 im Amtsamt Dänischhagen bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit einer Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit einer Verletzung von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsvorschriften des Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem am 22.07.2018 in Kraft getreten.
- Die Gemeindevertretung hat am 04.07.2018



Satzung der Gemeinde Schwedeneck, Kreis Rendsburg-Eckernförde über den vorhabenbezogenen (Vorhaben- und Erschließungsplan - VEP) Bebauungsplan Nr. 30

Für den Bereich 'Alte Dorfstraße 7' in Surendorf, Fl. St. 168/30 und 168/20 (teilweise),
Fl. 1, Gemarkung Surendorf

Bearbeitung: 22.11.2017, 22.02.2018, 15.03.2018, 06.06.2018

B2K ARCHitekten und Stadtplaner
BOCK - KÜHLE - KOERNER - GUNDELACH
HOLZLIPPENWEG 5 - 24118 KIEL - FON 0431 8649600
EMAIL: INFO@B2K-ARCHITECTEN.DE WWW.B2K-ARCHITECTEN.DE

Art des Verfahrens:	Regul.-verfahren	Vorhaben- und Erschließungsplan	Einlicher Bebauungsplan	Verfahren des Vorkommens	Bekanntmachung
Stand des Verfahrens:	§ 1 (1) BauGB	§ 4 (1) BauGB	§ 4 (2) BauGB	§ 4 (3) BauGB	§ 1 (7) BauGB



BIOPLAN
Biologie & Planung

Biol. Dorothea Barre

Dipl.-Biol. Detlef Hammerich
Dipl.-Biol. Dr. Marion Schumann
Dipl.-Biol. Stefan Wriedt
Dipl.-Geogr. Hauke Hinsch

B2K Architekten, Stadtplaner
z.Hd. Herrn Rahe
Holzkoppelweg 5
24118 Kiel

Dorothea Barre
Schneiderkoppel 21
24109 Melsdorf
Tel.: 0 43 40 - 1460
info@barre-ultraschall.de
Mitarbeit: Anton Barre

Melsdorf, den 13. Februar 2018

Artenschutzrechtliche Stellungnahme
Abriss der Gebäude „Binges Gasthof“ - Alte Dorfstrasse Nr.7
Gemeinde Schwedeneck, Bebauungsplan Nr. 30



Lage im Raum, (Quelle: Google Earth TM, Zugriff 09.02.2018)

Inhaltsverzeichnis

Anlass	3
Aufgabenstellung.....	3
Gebietsbeschreibung	5
Methodik	5
Ergebnis.....	6
Überprüfung der Strukturen an und in den Gebäuden:.....	6
Überprüfung der Strukturen im Gehölzbestand	6
Fledermäuse	6
Brutvögel.....	7
Beurteilung	8
Artenschutzrechtliche Konsequenzen.....	9
Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG.....	9
Verbot der erheblichen Störung gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG	9
Verbot der Beschädigung oder Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG	9
Artenschutzrechtlich notwendige Vorgehensweise	10
Artenschutzrechtlich notwendige Kompensationsmaßnahmen	10
Vorgezogene artenschutzrechtlich notwendige Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	11
Literatur	12

Artenschutzrechtliche Stellungnahme

Abriss der Gebäude „Binges Gasthof“ - Alte Dorfstrasse Nr.7

Gemeinde Schwedeneck, Bebauungsplan Nr. 30

Anlass

Die Planung sieht vor alle Gebäude (Gasthof, Scheune, Nebengebäude) abzureißen, um auf der Fläche Wohnbebauung zu errichten. Im Zuge der Baufeldräumung ist auch der Hausgarten mit einigen Bäumen und einem Goldfischteich betroffen.

Vor der Baufeldfreimachung war zu klären, ob es durch die anstehenden Arbeiten zu einer Betroffenheit für Fledermäuse oder Brutvögel kommen kann.

Zur Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes ist für den Planungsraum ein Fachbeitrag in Form einer artenschutzrechtlichen Stellungnahme erforderlich, diese wird hiermit vorgelegt.

Aufgabenstellung

Im Hinblick auf § 44 (1) BNatSchG spielen die Belange des Artenschutzes bei der Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft eine besondere Rolle. Die artenschutzrechtliche Stellungnahme prüft die möglichen Auswirkungen des Gebäuderückbaus und der Gehölzrodungen auf die Belange des besonderen Artenschutzes. Neben der Ermittlung der relevanten, näher zu betrachtenden Arten ist es die zentrale Aufgabe der vorliegenden Betrachtungen, im Rahmen einer vorgezogenen Konfliktanalyse mögliche artspezifische Beeinträchtigungen der europarechtlich geschützten Arten zu prognostizieren, zu bewerten sowie zu prüfen, ob für die relevanten Arten Zugriffsverbote ausgelöst werden.

Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

„wild lebenden Tieren der *besonders* geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

1. wild lebende Tiere der *streng* geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
2. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebenden Tiere der *besonders* geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
3. wild lebende Pflanzen der *besonders* geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als **besonders geschützt** gelten:

- a) Tier- und Pflanzenarten nach Anhang A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Die nicht unter (a) fallenden
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind,
 - bb) alle europäischen Vogelarten
- c) Alle Tier- und Pflanzenarten, die in Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind

Bei den **streng geschützten** Arten handelt es sich um eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, die aufgeführt sind in:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c) Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung.

In § 44 Abs. 5 BNatSchG ist für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben eine Privilegierung vorgesehen. Dort heißt es:

„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2 Satz1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Nach aktueller Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes¹ gelten die Sonderregelungen für Eingriffsvorhaben gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für das Zugriffsverbot der Tötung nicht mehr. Grundsätzlich ist jede Tötung von artenschutzrechtlich relevanten Arten verboten. Der Verbotstatbestand tritt ein, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht ist.“

Im Zusammenhang mit der Unvermeidbarkeit von Beeinträchtigungen ist daher zwingend zu prüfen, ob es zur Tötung von europäisch streng geschützten Arten kommt. Diese Prüfung ist individuenbezogen durchzuführen.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Anm.: sog. CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden. ... Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Somit werden die artenschutzrechtlichen Verbote auf die europäisch geschützten Arten beschränkt (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie). Außerdem werden die europäischen Vogelarten diesen gleichgestellt. Geht aufgrund eines Eingriffs die ökologische Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte verloren oder kann sie nicht im räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden, ist

¹ BVerwG: Urteil vom 14. Juli 2011 - 9 A 12.10 zur Ortsumgehung Freiberg im Zuge der B 101 und der B 173

die Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen nachzuweisen. **Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen.** Geeignete vorgezogene Maßnahmen, die Beeinträchtigungen verhindern können, sind - wenn möglich - zu benennen. Andernfalls entsteht eine Genehmigungspflicht (in der Regel eine **artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG**).

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können Ausnahmen zugelassen werden. Dort heißt es:

„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden ... können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen ...

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung...,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, ...oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Weiter heißt es:

„Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält...“

Zuständige Behörde für artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen bei Bauleitplanverfahren ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, das durch die zuständige Naturschutzbehörde beteiligt wird.

Vor dem Hintergrund des dargelegten gesetzlichen Rahmens sind die prospektiven Auswirkungen der aktuellen Planungen auf die artenschutzrechtlichen Belange zu untersuchen. Die „prüfungsrelevante Artkulisse für den speziellen Artenschutzbeitrag (ASB)“ setzt sich aus den im Vorhabensgebiet potenziell vorkommenden europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten zusammen.

Die hiermit vorgelegte Stellungnahme beurteilt die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf den Eingriff für die Artengruppe der Fledermäuse und Vögel.

Gebietsbeschreibung

Der Ort Surendorf liegt nahe der Ostseeküste in einer von Ackerbau dominierten Landschaft, die von einigen Knicks durchzogen wird. Der Gasthof befindet sich in der östlichen Hälfte des Ortes. Zum Gasthof gehört der L-förmige, alte Gasthof selbst, eine kleinere Scheune westlich davon und nördlich angrenzend ein offener Schuppen mit einem Carport. Der Hausgarten befindet sich westlich des Gasthofes. Im Garten stehen fünf Nadel- und 4 Obst- und/oder Zierholzgehölze. Der Gartenteich ist mit Goldfischen bestückt. Die Umgebung des Gasthofes ist mit neueren Reihen-, Einfamilien- und Ferienhäusern relativ dicht bebaut.

Methodik

Am 09.02.2018 wurden die Dachböden der Gebäude - soweit zu betreten - überprüft. Der Zeitpunkt, zu dem die Kontrolle stattgefunden hat, fällt in einen Zeitraum, in dem sich die

Fledermäuse im Winterschlaf befinden. So wird lediglich auf der Basis von quartiergeeigneten Strukturen, über Kot- und Fraßreste der Nachweis einer *potenziellen Nutzung durch Fledermäuse* möglich. Das Absuchen nach Kots Spuren an den Außenwänden und Fensterflächen war wenig zielführend, da die Wintermonate außerordentlich regen- und windreich waren, Kotreste waren nicht mehr zu finden. Brutvögel wurden über alte Nester und Kots Spuren an und in den Gebäuden nachgewiesen. Kellerräume sind nicht vorhanden.

Ergebnis

Überprüfung der Strukturen an und in den Gebäuden:

Gasthaus: das Dach über der Gaststube und dem Saal ist von innen mit einer Holzverschalung versehen, darüber befindet sich Dachpappe o.ä., darüber Wellblech (Eternit). In diesem Dachaufbau sind großflächige Spalten vorhanden, die nicht einsehbar sind. Der Boden über dem Saal ist mit Heraklitplatten isoliert, im übrigen kleineren Teil bilden Holzplanken den Boden.

Das Dach über dem Gebäudeteil mit den Gästezimmern ist ebenfalls zum Teil mit einer Holzverschalung bestückt, in der nördlichen Dachhälfte gibt es jedoch nur eine einfache Eindeckung mit Wellblech (Kaltdachbereich). Der Dachboden ist zum Obergeschoss hin teilweise mit Mineralwolle, teilweise mit Styroporplatten isoliert. Überall sind dichte Spinnennetze vorhanden, was als Hinweis gewertet wird, dass keine Fledermausaktivitäten im Bodenraum selbst stattgefunden haben. In allen Dachbereichen sind Marderspuren zu finden (s. Anhang Abb. 4).

Außen am Gebäude gibt es unter dem Dachüberstand neben Mehlschwalbennestern zahlreiche Spalten z.B. an den Balkenlagen, die eine Eignung als Quartierstrukturen aufweisen (s. Anhang Abb. 1 und 2). Auch zwischen Teerpappe und Wellblech können - wie erwähnt - Quartiere genutzt werden.

Scheune: dieses Gebäude ist mit einer einfachen Lage Bitumenwellpappe eingedeckt. In Spalten an den Balkenverbindungen einerseits und zwischen Balken und Teerpappe sind Spalten vorhanden, in denen Fledermäuse Versteckmöglichkeiten finden. Auf den Kehlbalcken wurden zwei Vogelnester nachgewiesen.

Die Nebengebäude (Schuppen, Carport) sind ohne nennenswerte Strukturen, die von Fledermäusen oder Brutvögeln genutzt werden.

Überprüfung der Strukturen im Gehölzbestand

Die Bäume im Hausgarten (ein Apfelbaum, eine (Zier?)Kirsche und Nadelgehölze) haben mehrheitlich einen Stammdurchmesser von weniger als 30 cm. Sie weisen, bis auf eine 2-stämmige Fichte, die einen Zwiesel hat, keine relevanten Strukturen für Fledermäuse auf. Der Bestand an Büschen setzt sich aus Koniferen oder Ziergehölzen zusammen. Am Teich wächst ein dichtes, aber kleinflächiges Areal mit Schilf und Rohrkolben.

Fledermäuse

Vorausgestellt sei, dass der Dachraum über der Gaststätte aus Sicherheitsgründen nicht überall zu betreten war. Potenziell vorhandene Kotreste von Fledermäusen waren dort, wo der Marder aktiv war (Abb. 4 im Anhang), nicht mehr zu finden. Die Kontrolle in der Scheune war sowohl im Dachboden als auch in den drei Räumen zu ebener Erde durch die zahlreichen Gegenstände erschwert.

Gaststätte: Kots Spuren oder Fraßreste wurden in den Dachböden nicht nachgewiesen. Die Dichte

der Spinnennetze deutet darauf hin, dass innerhalb des Dachbodens keine Fledermäuse geflogen sind. Nicht ausgeschlossen ist jedoch, dass in den Spalten zwischen dem Holz und der Wellblecheindeckung Wochenstuben oder Sommerquartiere vorhanden sind. Die Tiere können von außen in diese Spaltenstrukturen gelangen.

Scheune: in oberen Teil wurde der Fraßplatz eines Braunen Langohrs nachgewiesen. Auf einer Plane sowie in einem Karton lagen Fraßreste (Flügel von Nachtfaltern) und Kotkrümel (s. Anhang Abb. 3).

Potenziell können in den Gebäuden weitere Arten auftreten:

- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) : ungefährdet
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) : Vorwarnliste
- Raufhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) : gefährdet
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*),: : gefährdet
- Nachgewiesen: Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) : Vorwarnliste

Rote Liste SH (2014)

Alle Arten können die Gebäude als Sommerquartierstandort mit Wochenstuben, Tagesverstecken und Paarungsquartieren nutzen. In der Scheune sind außerdem überwinternde Einzelindividuen nicht auszuschließen.

Der Gehölzbestand weist keine nennenswerten Strukturen auf, in denen Fledermäuse Quartiere nutzen können.

Brutvögel

Unter dem Dachüberstand des Gasthauses befinden sich insgesamt 18 relativ intakte Nester von Mehlschwalben sowie 10 Belege alter, zerfallener Nester. In der Scheune befinden sich auf einem Kehlbalken 2 Nester, die möglicherweise vom Hausrotschwanz stammen.

In den Sträuchern und Bäumen treten möglicherweise 10 Brutvogelarten auf. In Tabelle 2 werden die Arten aufgeführt:

Tabelle 1: Liste der (potenziell) auftretenden Brutvögel im Gebäude und im Gehölzbestand

RL-SH: Rote Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins (KNIEF et al. 2010)
 RL-BRD: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)
 § = besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
 Gefährdungsstatus: V Art der Vorwarnliste, 3 gefährdet * = ungefährdet
 Status: BV Brutverdacht

	Art	RL SH	RL D	Schutz	Status
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>		3	§	Brutnachweis
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	*	*	§	Brutnachweis
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	§	BV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	§	BV
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	*	V	§	BV
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	§	BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	§	BV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	§	BV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	*	§	BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	§	BV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	§	BV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	§	BV

Beurteilung

Fledermäuse:

Im Rahmen einer Potenzialabschätzung ist vom „Worst Case“ auszugehen. Da einerseits der Strukturreichtum hoch, andererseits die Kontrollierbarkeit stark eingeschränkt ist, muss von einer Nutzung des Gasthofs im Sommerhalbjahr (mit Wochenstuben, Zwischen- und Balzquartieren), durch 3 – 5 Fledermausarten ausgegangen werden. Eine Nutzung der Scheune durch das Braune Langohr im Sommer wurde belegt, eine Wochenstube ist möglich. Es wird angenommen, dass diese Art zusammen mit Tieren der Gruppe *Pipistrellus* hier auch überwintert.

Die Betroffenheit für die lokale Fledermauspopulation wird hinsichtlich des Quartierverlusts als potenziell hoch beurteilt.

Brutvögel:

Mehlschwalben. Am Gasthof brütet eine Kolonie Mehlschwalben, die Brutzeit beginnt im Mai und kann sich bis in den September hinein erstrecken. 18 Nester sind relativ intakt, Kotspuren wurden an 11 Nestern gezählt. Eine Mehlschwalbenkolonie von dieser Größe ist ausgleichspflichtig!! Die Ersatzquartiere sollten vor dem Abriss ortsnah im Verhältnis 1:2 angeboten werden. Das bedeutet, dass 22 Nisthilfen im Ort Surendorf zu installieren sind.

Die Betroffenheit für die Mehlschwalbenkolonie wird hinsichtlich des Quartierverlusts als sehr hoch beurteilt.

Des Weiteren wurde ein Brutnachweis offenbar vom Hausrotschwanz erbracht. Im Garten können einige Brutvögel der häufigen Arten auftreten. Da der Garten jedoch relativ klein ist und der Gehölzbestand überwiegend licht ist, wird die Fläche höchsten mit mittlerer bis geringer Bedeutung eingestuft.

Artenschutzrechtliche Konsequenzen

Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG

Brutvögel: Im Rahmen der Baufeldfreimachung kommt es nicht zum Verbotstatbestand der Tötung von Tieren, wenn die vorgeschriebene Bauzeit für Gebäude und Gehölze eingehalten wird:

- 01. Oktober bis 28./29. Februar.

Von der Tötung von Individuen ist nicht auszugehen, wenn die Bauzeiten eingehalten werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind die unten angegebenen Maßnahmen zu berücksichtigen.

Fledermäuse: der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein empfiehlt für Eingriffe in Gebäude und Bauten, bei einer Sommer- und Winterquartiernutzung durch Langohren und Pipistrellus-Arten folgende Bauzeiten:

- 15. März - 30. April und 15. August - 30. September.

Von der Tötung von Individuen ist nicht auszugehen, wenn die Bauzeiten eingehalten werden. Ist dies nicht möglich sind die unten aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

Verbot der erheblichen Störung gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG

Verbotsrelevant im Hinblick auf § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind ausschließlich erhebliche Störungen. Als Störungen werden Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen bewertet, die insbesondere durch Licht, Lärm, visuelle Störungen oder Erschütterungen hervorgerufen werden können. Eine verbotsrelevante erhebliche Störung liegt nach § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Eine lokale Population kann als eine Gruppe von Individuen einer Art definiert werden, die eine Fortpflanzungs- und Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

- von einer Störung der lokalen Fledermausgemeinschaft ist nicht auszugehen.
- Für die Kolonie der Mehlschwalbe ist von einer erheblichen Störung auszugehen.

Verbot der Beschädigung oder Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG

Brutvögel: durch den Rückbau der Gebäude und die Gehölzrodungen tritt nach gutachterlicher Einschätzung das Verbot der Beseitigung, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG ein. Es gehen Niststandorte einer Mehlschwalbenkolonie, eines Hausrotschwanzes und mehrerer gehölzbrütender Vogelarten verloren.

In Abhängigkeit von der Umsetzung der unten vorgeschriebenen Ersatzmaßnahmen für die Mehlschwalbenkolonie kommt es nicht zu einem gravierenden Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Ähnliches gilt für den Hausrotschwanz.

Fledermäuse: durch den Rückbau der Gebäude und die Gehölzrodungen tritt nach gutachterlicher Einschätzung das Verbot der Beseitigung, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG ein. Es gehen Quartierstrukturen potenziell von mindestens 5 Fledermausarten verloren.

Bei Umsetzung der unten vorgeschriebenen Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen kommt es nicht zu einem gravierenden Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Es kann abschließend festgehalten werden, dass unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht die Zulassungsvoraussetzung für die geplante Umnutzung gegeben ist.

Artenschutzrechtlich notwendige Vorgehensweise

Fledermäuse in Gebäuden

- Bevor der Abriss stattfindet, sind im Juni/Juli in zwei trockenen, warmen Nächten eine Ausflugskontrolle (mit mehreren Personen) und eine Schwärmphasenerhebung (mit einer Person) an beiden Gebäuden durchzuführen. Zeitgleich kommt pro Dachraum jeweils eine Horchbox zum Einsatz.
- Sollten Fledermäuse mit einer Wochenstube nachgewiesen werden, wird ein Abriss voraussichtlich bis Mitte August nicht möglich sein.

Mehlschwalbenkolonie

- Da die Gebäude im August 2018 abgerissen werden sollen, muss verhindert werden, dass die Schwalben anfangen zu brüten. Die Genehmigung für geeignete Vergrämungsmaßnahmen ist beim LLUR zu beantragen.

Brutvögel in Gebäuden

- Um eine Brut in der Scheune zu verhindern, sind alle Einflüge zu schließen. Sollte sich dieser Weg als zu schwierig erweisen, sind die Nester zu zerstören, bevor Eier gelegt werden.

Artenschutzrechtlich notwendige Kompensationsmaßnahmen

Fledermäuse

- Der Verlust jeweils einer Wochenstube ist im Verhältnis 1:5 auszugleichen. Eine Bilanzierung erfolgt nach den Untersuchungen im Juli.

Mehlschwalbenkolonie

- Eine Kolonie mit annähernd 11 Nestern ist ausgleichspflichtig. Die Ersatzquartiere sollten vor dem Abriss (siehe unten CEF-Maßnahmen) ortsnah im Verhältnis 1:2 angebracht werden, somit sind 22 Nisthilfen im Ort Surendorf zu installieren.

Vorgezogene artenschutzrechtlich notwendige Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

- Vor Brutbeginn im Mai sollten die 22 Ersatzquartiere für die Mehlschwalbenkolonie ortsnah angebracht werden.
- Da es sich bei den Vertretern der andern betroffenen Brutvögel um ungefährdete Arten mit günstigem Erhaltungszustand handelt, sind weitere CEF-Maßnahmen nicht erforderlich.

Dorothea Barre

Melsdorf, den 13.02.2018

Literatur

- BORKENHAGEN, P (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. –Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt, und ländliche Räume des Landes SH, Flintbek.
- FÖAG (2007): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2007. –Kiel.
- FÖAG (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. –Kiel.
- LBV SH (= LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN, 2011): Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- LBV-SH & AFPE (= LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE, 2016): Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen:
http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LBVSH/Aufgaben/Umwelt/dossier_umwelt.html?cms_docId=1837694&cms_notFirst=true

ANHANG – Schwedeneck / Surendorf (2018)

Quartierstrukturen und Nistmöglichkeiten (Beispiele)

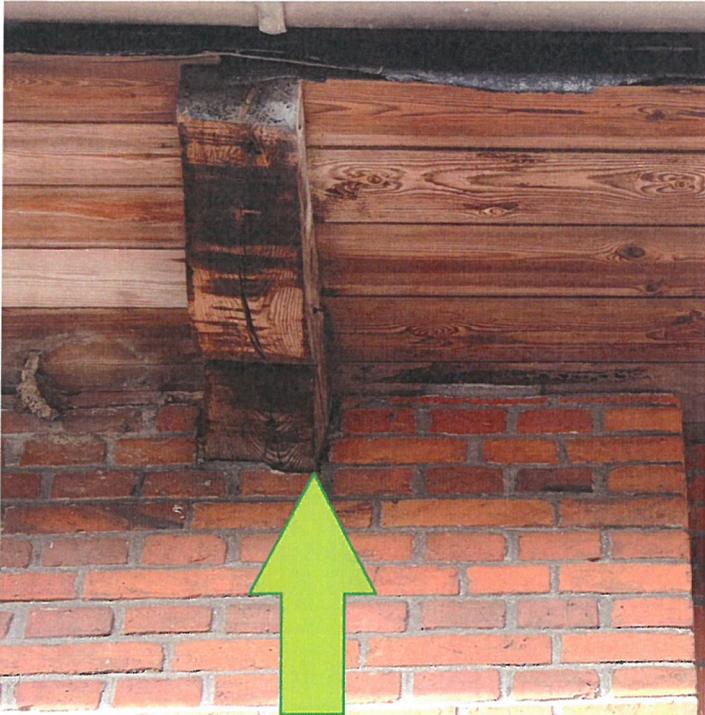


Abb. 1:
Potenzielles Quartier in der Fuge an der Balkenlage (Beispiel). Auch ev. vorhandene Spalten über oder unter der Dachpappe können Tiere aufsuchen. Links die Reste eines Mehlschwalbennestes.



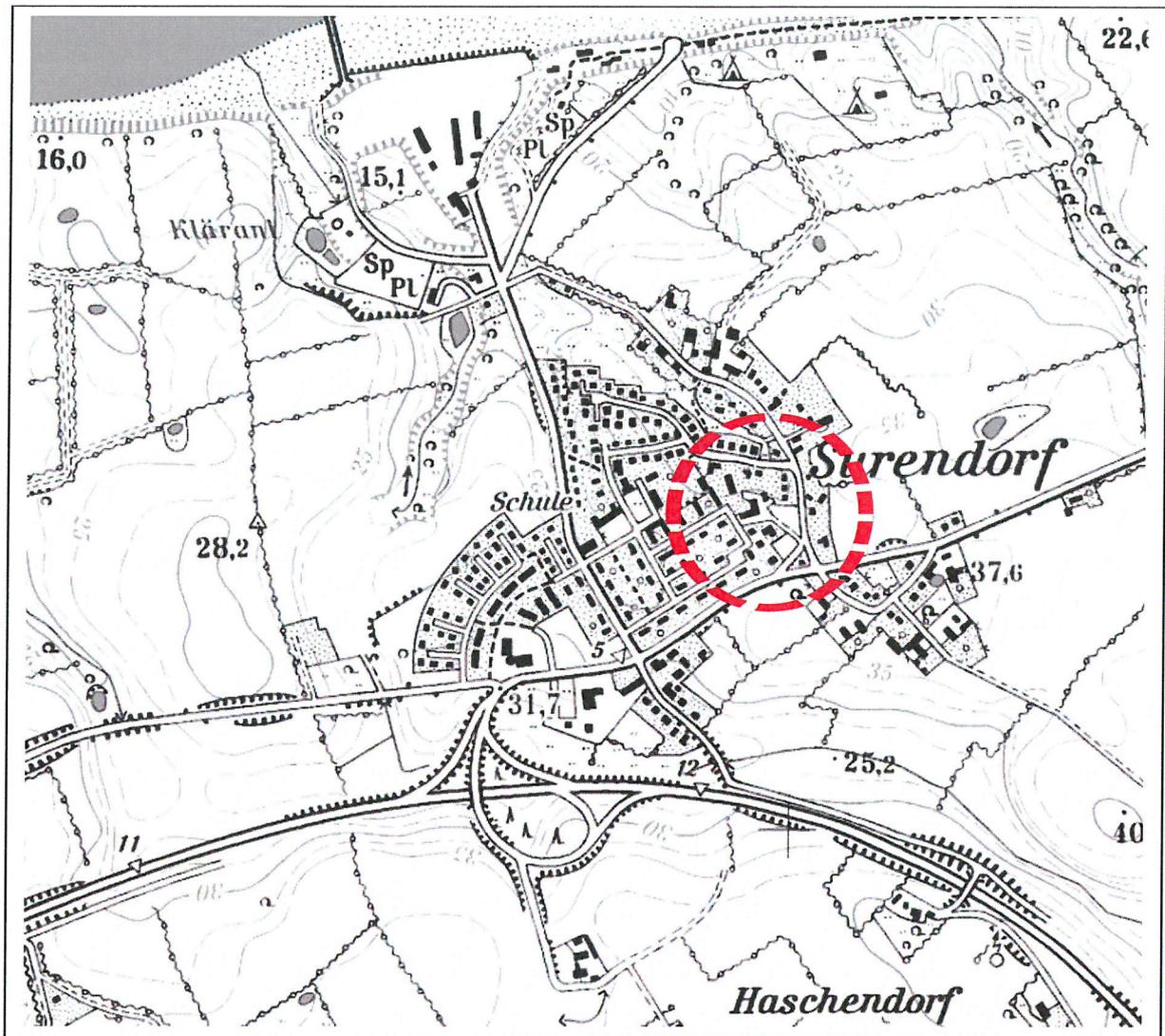
Abb. 2:
Potenzielles Quartier in der Spalte über der Mauer



Abb. 3:
Nachweis vom Braunen Langohr
über Fraß- und Kotreste (weiße
Pfeile)



Abb. 4
Vom Marder zerwühlte Isolierung
über den Gästezimmern



BEGRÜNDUNG

Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 30 der Gemeinde Schwedeneck, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Für den Bereich 'Alte Dorfstraße 7' in Surendorf, Flurstücke 168/30 und 168/20 (teilweise),
Flur 1, Gemarkung Surendorf

Bearbeitung:

B2K ARCHITEKTEN UND STADTPLANER BOCK - KÜHLE - KOERNER - GUNDELACH PartG mbB
Holzkoppelweg 5 - 24118 Kiel - Fon: 0431 / 66 46 99-0 - Fax: 0431 / 66 46 99-29 - info@b2k-architekten.de

Stand: 15.03.2018, 06.06.2018

Art des Verfahrens:

Regelverfahren - Vorhaben- und Erschließungsplan (§ 12 BauGB) - Einfacher Bebauungsplan (§30 (3) BauGB) -
Vereinfachtes Verfahren (§ 13 BauGB) - Beschleunigtes Verfahren (B-Plan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB)

Stand des Verfahrens:

§ 3 (1) BauGB - § 3 (2) BauGB - § 4 (1) BauGB - § 4a (2) BauGB - § 4 (2) BauGB - § 4a (3) BauGB - § 1 (7) BauGB - § 10 BauGB

Inhalt

1.	ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG	4
2.	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
3.	STAND DES VERFAHRENS	4
4.	FLÄCHENGRÖÖE, LAGE IM RAUM UND DERZEITIGE NUTZUNG	5
5.	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN, ÜBERGEORDNETE PLANERISCHE VORGABEN	5
5.1	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010	5
5.2	Regionalplan für den Planungsraum III (2000).....	6
5.3	Flächennutzungsplan	6
6.	INHALTE DER PLANUNG - FESTSETZUNGEN	7
6.1	Vorhaben- und Erschließungsplan	7
6.2	Art der baulichen Nutzung	7
6.3	Maß der baulichen Nutzung	7
6.3.1	Höhe der baulichen Anlagen	7
6.3.2	Zulässige Grundfläche (GR).....	8
6.3.3	Zahl der Vollgeschosse	9
6.4	Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche	9
6.4.1	Bauweise	9
6.4.2	Überbaubare Grundstücksfläche.....	9
6.5	Baugestalterische Festsetzungen - örtliche Bauvorschriften.....	9
6.5.1	Fassaden	9
6.5.2	Dacheindeckungen	10
6.5.3	Dachneigung.....	10
6.5.4	Solar- und Photovoltaikanlagen.....	10
6.6	Nebenanlagen, Stellplätze, überdachte Stellplätze (Carports), Garagen, Tiefgaragen und Gemeinschaftsanlagen	11
6.7	Grünordnung	12
7.	LANDSCHAFTSPFLEGE UND ARTENSCHUTZ	12
7.1	Landschaftspflege	12
7.2	Artenschutz	12

8.	ERSCHLIEßUNG	14
9.	VER- UND ENTSORGUNG	15
10.	DENKMALSCHUTZ.....	16
11.	ALTLASTEN.....	16
12.	KAMPFMITTEL.....	16
13.	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	16
14.	BODENORDNENDE MAßNAHMEN	17
15.	HINWEISE	17
15.1	Hinweis zum Denkmalschutz.....	17
15.2	Hinweise zum Artenschutz	17
16.	ANLAGEN	17

1. Anlass und Ziele der Planung

Die Planung bezieht sich auf das Grundstück, auf dem die Gastwirtschaft 'Binges Gasthof' besteht. Der Eigentümer hat den Betrieb der Gaststätte aus Altersgründen eingestellt.

Mit der vorliegenden Planung soll das Grundstück in eine Wohnnutzung überführt werden. Das Gebäude der ehemaligen Gastwirtschaft sowie die dazugehörigen Nebengebäude sollen abgerissen und stattdessen drei Wohngebäude errichtet werden. Die geplante Wohnbebauung soll sich von Art und Maß der baulichen Nutzung in die rein wohnbaulich genutzte Umgebung einfügen. Mit den geplanten Reihen- und Doppelhäusern soll bezahlbarer Wohnraum mit geringem Gartenanteil sowohl für die ältere Bevölkerung als auch für junge Familien geschaffen werden. Insgesamt sollen in den drei Gebäuden zehn Wohnungen entstehen.

Mit der Planung wird folgendes städtebauliche Ziele verfolgt:

- Schaffung von Wohnraum.

2. Aufstellungsbeschluss und rechtliche Grundlagen

Die Gemeinde hat am 20.04.2017 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 30 gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 07.11.2017 öffentlich bekanntgemacht.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 erfolgt nach dem Baugesetzbuch in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I. S. 1057), bekanntgemacht am 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I. S. 1057), dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 421 der Verordnung vom 31.08.2015, dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2016, und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO).

3. Stand des Verfahrens

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 30 wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Hiermit gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 BauGB. Gemäß diesen Vorschriften kann sowohl auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB als auch auf die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet werden.

Im vorliegenden Fall wurde eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer Einwohnerversammlung am 28.11.2017 durchgeführt. Auf die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde hingegen verzichtet.

Die Gemeinde fasste am 15.03.2018 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB findet in der Zeit vom 12.04.2018 bis zum 14.05.2018 statt. Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB werden in der Zeit vom 12.04.2018 bis zum 14.05.2018 durchgeführt.

Die Gemeindevertretung hat am 14.06.2018 die eingegangenen Stellungnahmen der betroffenen Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden geprüft und abgewogen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 30, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

4. Flächengröße, Lage im Raum und derzeitige Nutzung

Die Gemeinde Schwedeneck liegt im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Das Gemeindegebiet grenzt im Norden an die Eckernförder Bucht an und liegt ca. 15 km nördlich der Landeshauptstadt Kiel sowie ca. 15 km östlich der Stadt Eckernförde. Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Birkenmoor, Dänisch-Nienhof, Elisendorf, Grönwohld, Haschendorf, Hohenhain, Jellenbek, Krusendorf, Kuhholzberg (teilweise), Sprenge, Stohl und Surendorf. Die Gemeinde Schwedeneck hat ca. 2.840 Einwohner.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 liegt im Ortsteil Surendorf. Er liegt westlich der 'Alten Dorfstraße' und östlich der Straßen 'Holzenweg' und 'Ostpreußenweg'.

Das Plangebiet umfasst zum einen das Grundstück der Gastwirtschaft 'Binges Gasthof' ('Alte Dorfstraße 7') und zum anderen einen Teilbereich der östlich angrenzenden Wiese.

Die Flächengröße des Geltungsbereiches beträgt ca. 3.800 m².

5. Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben

Die Gemeinden haben gem. § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne, d.h. der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan und der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan, sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde für die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet. Die Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Folgende planerischen Vorgaben sind bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 zu berücksichtigen:

5.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010

Der seit Oktober/2010 wirksame Landesentwicklungsplan 2010 (LEP) formuliert die Leitlinien der räumlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein und setzt mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung den Rahmen, an dem sich die Gemeinden zu orientieren haben. Der Landesentwicklungsplan soll sowohl die Entwicklung des Landes in seiner Gesamtheit fördern als auch die kommunale Planungsverantwortung stärken.

Der Landesentwicklungsplan enthält für die Gemeinde Schwedeneck die folgenden Aussagen:

- Die Gemeinde liegt im Ordnungsraum der Landeshauptstadt Kiel.
- Die Gemeinde liegt im 'Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung'.
- Das Gemeindegebiet grenzt im Norden an ein 'Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft'.

Dem Textteil des Landesentwicklungsplanes sind die folgenden Ausführungen zu entnehmen:

In Kap. 1.3 ist dargelegt, dass die Siedlungsschwerpunkte in den Ordnungsräumen die 'Siedlungsachsen' und die 'Zentralen Orte' sind. Für die Wohnungsbauentwicklung ist in Kap. 2.5.2 festgelegt, dass die Gemeinden, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, den örtlichen Bedarf decken dürfen (vgl. S. 45). Die Gemeinde Schwedeneck liegt weder auf einer 'Siedlungsachse' noch ist sie ein 'Zentraler Ort', was bedeutet, dass die Gemeinde kein Schwerpunkt für den Wohnungsbau ist. Der Rahmen für die Wohnungsbauentwicklung beträgt für Gemeinden, die in einem Ordnungsraum liegen, aber keinen Schwerpunkt für den Wohnungsbau darstellen, für den Zeitraum '2010 bis 2025' eine Zunahme an neuen Wohnungen von 15 % bezogen auf den Wohnungsbestand, der am 31.12.2009 festgestellt wurde.

Bewertung

Da die Gemeinde Schwedeneck innerhalb des Ordnungsraumes in Bezug auf die Landeshauptstadt Kiel liegt, aber weder auf einer Siedlungsachse liegt noch ein 'ländlicher Zentralort' ist, darf sich der Wohnungsbestand, der am 31.12.2009 festgestellt wurde, bis zum Jahr 2025 um max. 15 % erhöhen.

5.2 Regionalplan für den Planungsraum III (2000)

Der derzeit wirksame Regionalplan leitet sich aus dem Landesraumordnungsplan (LROP) aus dem Jahr 1998 ab. Der Landesraumordnungsplan wurde im Jahr 2010 durch den Landesentwicklungsplan (LEP) abgelöst (s.o.). Eine Fortentwicklung des Regionalplanes steht noch aus, so dass weiterhin der Regionalplan aus dem Jahr 2000 als Planungsvorgabe zu beachten ist. In den Aussagen, in denen der Regionalplan vom Landesentwicklungsplan abweicht, gelten die Aussagen des Landesentwicklungsplanes.

Im Regionalplan bestehen für die Gemeinde bzw. das Plangebiet folgende Aussagen:

- Die Gemeinde liegt im Ordnungsraum in Bezug auf die Landeshauptstadt Kiel.
- Die Gemeinde liegt in einem 'regionalen Grünzug'.

Bewertung

Die Vorgaben für die Siedlungsentwicklung leiten sich aus dem Landesentwicklungsplan ab. Aus dem Regionalplan ergeben sich keine weiteren Vorgaben für die Planung.

5.3 Flächennutzungsplan

Der neu aufgestellte Flächennutzungsplan der Gemeinde ist im Jahr 2006 von der Gemeindevertretung beschlossen worden.

In der geltenden Fassung des Flächennutzungsplanes ist die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 als ‚Wohnbaufläche‘ dargestellt.

Bewertung

Der Bebauungsplan Nr. 30 entwickelt sich aus dem geltenden Flächennutzungsplan.

6. Inhalte der Planung - Festsetzungen

6.1 Vorhaben- und Erschließungsplan

(§ 12 Abs. 3a BauGB)

Im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Die Vorhaben dürfen nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes widersprechen.

6.2 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 und 3 BauNVO)

Es wird ein ‚Reines Wohngebiet‘ nach § 3 BauNVO festgesetzt.

Begründung:

Es soll ein Wohngebiet geschaffen werden. In der Gemeinde besteht eine Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum für junge Familien und Wohneinheiten mit geringem Gartenanteil für ältere Personen.

In dem ‚Reinen Wohngebiet‘ sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO die nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Läden und nicht störende Handwerksbetriebe sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes) nicht zulässig.

Begründung:

Da es sich bei diesem Vorhaben um eine Nachverdichtung im Innenbereich handelt, wird zum Schutz der benachbarten Wohnbebauung in den Straßen ‚Faulstraße‘, ‚Ostpfeußenweg‘, ‚Holzenweg‘ und ‚Alte Dorfstraße‘ vor Beeinträchtigungen durch Lärm und Verkehr eine gewerbliche Nutzung (Handwerk und sonstiges Gewerbe) ausgeschlossen. Durch den Ausschluss von Handwerk und Gewerbe wird zudem das damit verbundene Verkehrsaufkommen (Liefer- und Kundenverkehr) vermieden.

6.3 Maß der baulichen Nutzung

6.3.1 Höhe der baulichen Anlagen

Es wird eine Gebäudehöhe (GH) von max. 8,50 m festgesetzt. Für die drei Baufelder wird jeweils ein Höhenbezugspunkt in Meter über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt, von dem die maximal zulässige Gebäudehöhe zu berechnen ist.

Die maximale Gebäudehöhe wird durch den höchsten Punkt des Daches einschließlich der Gauben und Dachaufbauten begrenzt. Die maximale Gebäudehöhe darf ausnahmsweise durch technische Anlagen (z.B. Schornsteine) um maximal 1,00 m überschritten werden.

Begründung:

Eine Gebäudehöhe von 8,50 m ermöglicht zweigeschossige Gebäude mit einer geringen Dachneigung. Durch die festgesetzte Gebäudehöhe von 8,50 m wird eine mögliche Verschattung auf die nordöstlich angrenzende Wohnbebauung auf ein zumutbares Maß reduziert.

Die Oberkante des Fertigfußbodens (OKFF) im Erdgeschoss darf den festgesetzten Höhenbezugspunkt max. um 0,30 m über- und unterschreiten.

Begründung:

Um eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der Topographie zu ermöglichen ist eine Unter- bzw. Überschreitung des festgesetzten Höhenbezugspunktes durch die Oberkante des Fertigfußbodens (OKFF EG) des Erdgeschosses um maximal 0,30 m unter oder über dem auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzten Höhenbezugspunkt zulässig.

6.3.2 Zulässige Grundfläche (GR)

Es wird für jedes Baufeld eine maximal zulässige Grundfläche (GRmax) festgesetzt.

Begründung:

Die zulässige Grundfläche ist der errechnete Anteil des Baugrundstückes, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf (§ 19 Abs. 2 BauGB).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Obergrenze für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung gemäß § 17 BauNVO nicht überschritten werden darf. Die Obergrenze für 'Reine Wohngebiete' wird unter anderen mit einer Grundflächenzahl (GRZ) festgelegt. Die Grundflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind.

Die maßgebliche Grundstücksfläche wird wie folgt ermittelt:

- Größe des Geltungsbereiches:	3.777 m ²
- Davon nicht anrechenbar die Erschließungsfläche	878 m ²
Grünflächen (Gliederungsgrün)	34 m ²
Fläche für Versorgungsanlagen	8 m ²
- Die anrechenbare Fläche ist	2.857 m ² groß.

In dem 'Reinen Wohngebiet' wird das Höchstmaß der Grundfläche (GR) für die jeweiligen Baufelder festgesetzt. Insgesamt können 780 m² mit baulichen Anlagen überbaut werden.

Bezogen auf die gesamte maßgebliche Grundstücksfläche von 2.857 m² wird bei der Addition aller zulässigen Grundflächen der gemäß BauNVO genannte Maximalwert der Grundflächenzahl (GRZ) für 'Reine Wohngebiete' von 0,4 nicht erreicht. Bei der maßgeblichen Grundstücksfläche von 2.857 m² könnten bei einer GRZ von 0,4 maximal 1.143 m² überbaut werden. Die ausgewiesene Grundfläche von insgesamt 780 m² liegt somit unterhalb der berechneten überbaubaren Grundstücksfläche und entspricht einer GRZ von ca. 0,27.

6.3.3 Zahl der Vollgeschosse

Es werden zwei Vollgeschosse festgesetzt.

Begründung:

In dem 'Reinen Wohngebiet' sollen Wohnungen errichtet werden. Um eine bessere Ausnutzung (Anzahl der Wohnungen) zu erreichen, werden zwei Vollgeschosse festgesetzt.

6.4 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

6.4.1 Bauweise

In dem 'Reinen Wohngebiet' ist in der Baufläche 1 eine Bauweise mit Doppelhäusern [D] und in der Baufläche 2 eine Bauweise mit Hausgruppen [H] festgesetzt.

Begründung:

Entsprechend dem Planungskonzept soll in dem Wohngebiet eine wohnbauliche Verdichtung stattfinden, welche sich der Bebauungsstruktur der nachbarschaftlichen Wohngebiete anpasst. Nördlich sowie westlich des Plangebietes befinden sich Reihenhäuser und südöstlich befinden sich Doppelhäuser und Reihenhäuser. Im weiteren Umfeld sind auch Einzelhäuser zu finden.

6.4.2 Überbaubare Grundstücksfläche

In dem 'Reinen Wohngebiet' werden Baugrenzen festgesetzt.

Begründung:

Durch die Baugrenzen werden die Standorte der Gebäude festgelegt.

6.5 Baugestalterische Festsetzungen - örtliche Bauvorschriften

6.5.1 Fassaden

In dem 'Reinen Wohngebiet' sind für mindestens 60% der fensterlosen Fassadenanteile nur Sichtmauerwerk, Putz und Holz zulässig. An den übrigen Fassadenflächen und überdachten Stellplätzen -sog. Carports-, Garagen sowie Nebenanlagen sind auch andere Materialien zulässig.

Begründung:

Durch die vorgegebenen Materialien wird zum einen eine Bandbreite an Gestaltungsmöglichkeiten vorgegeben und zum anderen ein Rahmen gesetzt.

6.5.2 Dacheindeckungen

Als Dacheindeckung für das Haupthaus sind nur Dachziegel und Dachsteine in den Farben Rot, Rotbraun, Grau, Anthrazit und Schwarz sowie Gründächer (mit lebenden Pflanzen) zulässig. Hochglänzende Dachziegel und Dachsteine sind nicht zulässig.

Begründung:

Die Dächer der Gebäude sind von weitem sichtbar und prägen damit das Erscheinungsbild einer Siedlung. Damit das Ortsbild und dessen Wahrnehmung aus der Ferne nicht gestört werden, werden Farben gewählt, die weit verbreitet sind und damit typisch für Siedlungen in Schleswig-Holstein sind.

Gründächer sind ebenfalls aus ökologischen Gesichtspunkten zulässig. Gründächer tragen zu einem positiven Kleinklima bei und bieten den Vorteil, dass anfallendes Oberflächenwasser gedrosselt abgeleitet werden kann.

Für Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und Nebenanlagen sind auch abweichende Dachmaterialien und Farben zulässig.

Begründung:

Die Dacheindeckungen der Garagen, überdachten Stellplätze (Carports) und Nebenanlagen entfalten nur eine geringe Außenwirkung. Eine optische Störung, die über das Grundstück hinausgeht, ist nicht zu erwarten.

6.5.3 Dachneigung

In dem 'Reinen Wohngebiet' sind Dachneigungen von 10° bis 35° zulässig. Für Nebenanlagen, Stellplätze, überdachte Stellplätze, Garagen sind auch Flachdächer und andere Dachneigungen bis max. 45° zulässig.

Begründung:

Bei geneigten Dachformen, die im Plangebiet vorgeschrieben sind, sollen sowohl flach geneigte Dächer als auch stärker geneigte Dächer zulässig sein. Eine Dachneigung von 35° ermöglicht, im Dachgeschoss Wohnräume zu errichten. Damit wird die Ausnutzung der Gebäude erhöht. Bei einer zulässigen Gebäudehöhe von max. 8,50 m ist eine Dachneigung von 35° umsetzbar.

6.5.4 Solar- und Photovoltaikanlagen

Es sind Solar- und Photovoltaikanlagen zulässig. Sie sind allerdings nur in Verbindung mit Dächern vorzusehen. Aufgeständerte und überkragende Anlagen sind für die Hauptgebäude unzulässig.

Begründung:

Zur Förderung des ökonomischen Umgangs mit Primärenergien sind Solar- und Photovoltaikanlagen zulässig.

Aufgeständerte Solar- und Photovoltaikanlagen sind auf Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) zulässig.

Begründung:

Bis 2020 sollen eine Million Elektrofahrzeuge in Deutschland zugelassen sein. Zur Förderung der Elektromobilität sind aufgeständerte Solar- und Photovoltaikanlagen auf Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) zulässig.

6.6 Nebenanlagen, Stellplätze, überdachte Stellplätze (Carports), Garagen, Tiefgaragen und Gemeinschaftsanlagen

Nebenanlagen, Stellplätze, überdachte Stellplätze, Garagen, Gemeinschaftsanlagen sowie die genehmigungsfreien baulichen Anlagen gemäß der LBO-SH sind nur in der gekennzeichneten Fläche für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) zulässig.

Des Weiteren wird Festgesetzt, wie groß bzw. welche Flächenanteile die Nebenanlagen, Stellplätze, überdachten Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen einnehmen dürfen. Insgesamt sind in dem 'Reinen Wohngebiet' Grundflächen für die Nebenanlagen, Stellplätze, überdachten Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen bis zu 700 m² zulässig. Dieser Wert setzt sich aus mehreren Flächen zusammen:

- Stellplatzflächen	267	m ²
- Besucherstellplatzfläche	98	m ²
- Garagen und Zufahrten	227	m ²
- Müllsammelplatz	19	m ²
Plus weitere derzeit nicht absehbarer Nebenflächen	89	m ²

somit	700 m ²	für die zulässige Grundfläche für Nebenanlagen
zuzüglich	780 m ²	zulässige Grundfläche (GR) der drei Baufenster
ergeben	1.480 m ²	überbaute Fläche gesamt

Dabei wird die überbaute Fläche gesamt ins Verhältnis zur Grundstücksgröße gesetzt. 1.480 m² / 2.857 m², der ermittelte Wert liegt abgerundet bei 0,5.

Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO sind bei der Ermittlung der Grundfläche die Grundflächen u.a. der Nebenanlagen und Stellplätze und ihren Zufahrten mitzurechnen. Dabei darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Nebenanlagen bis zu 50 vom Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8. Der Höchstwert beträgt den Wert von 0,6 (0,4 + 0,2 gem. § 19 Abs. 4 BauNVO). Der genannte Höchstwert wird hierbei nicht erreicht.

6.7 Grünordnung

Baumpflanzungen

An den festgesetzten Standorten sind drei Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es ist die folgende Pflanzqualität zu wählen: Hochstamm, dreimal verpflanzt (3xv), 16-18 cm Stammumfang. Die Baumstandorte dürfen um max. 3,00 m verschoben werden. Der offen herzustellende Baumstandort muss eine Mindestgröße von 6 m² haben. Es ist aus den folgenden Baumarten eine Auswahl zu treffen: Hainbuche (*Carpinus betulus*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Baumhasel (*Corylus colurna*), Schwedische Mehlbeere (*Sorbus intermedia*), Mehlbeere (*Sorbus aria*). Bei Abgängen ist jeweils ein Ersatzbaum zu pflanzen.

7. Landschaftspflege und Artenschutz

7.1 Landschaftspflege

Bei dem Plangebiet handelt es sich um das Betriebsgrundstück der Gastwirtschaft 'Binges Gasthof'. Das Grundstück ist gekennzeichnet durch das Gebäude der Gastwirtschaft, die asphaltierten Stellplatzflächen, die lange Zufahrt, die ebenfalls asphaltiert ist, und einen Garten im Nordwesten des Grundstücks. Weiterhin stehen auf dem Grundstück eine Scheune, ein Schuppen und ein Carport.

Der Garten ist geprägt durch Pflanzbeete, Rasenflächen und Ziersträucher. Ferner stocken im Garten vier Obstbäume und fünf Nadelbäume. Außerdem gibt es einen Gartenteich.

Im Osten grenzt eine Wiese an das Grundstück an. Ein schmaler Streifen der Wiese soll für die Verbreiterung der Zufahrt und für die Schaffung von fünf Stellplätzen genutzt werden.

7.2 Artenschutz

Aufgrund der Vorschriften zum Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist zu prüfen, ob durch die Planung 'besonders geschützte' oder 'streng geschützte' Tier- und Pflanzenarten betroffen sind.

In dem Garten und an dem Gebäude bestehen Bruthabitate für Vögel. Ferner weisen das Gebäude und die Scheune eine Eignung als Quartier für Fledermäuse auf.

Es wurde eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt. Am 09.02.2018 wurden die Gebäude hinsichtlich ihrer Eignung als Quartier für Fledermäuse überprüft. Außerdem wurde untersucht, welche Vogelarten an den Gebäuden sowie im Garten vorkommen können.

A) Säugetiere

Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten stehen im Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und zählen damit gemäß 3 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den 'streng geschützten' Arten.

a) Gebäude der Gaststätte

Im Dachboden gibt es Spalten, die von Fledermäusen als Sommerquartiere oder Wochenstuben genutzt werden können. Die Fledermäuse können von außen in diese Spalten gelangen. Die vorhandenen Spinnweben deuten darauf hin, dass innerhalb des Dachbodens keine Fledermäuse vorkommen. Das bedeutet, dass ausgeschlossen werden kann, dass im Dachboden Fledermäuse überwintern.

b) Scheune

In der Scheune wurde ein Fraßplatz des 'Braunen Langohrs' nachgewiesen. Ferner können folgende Arten potentiell vorkommen: Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus und Breitflügelfledermaus.

Die Scheune kann von den Fledermäusen sowohl als Sommerquartier (Tagesverstecke, Wochenstuben) als auch als Winterquartier genutzt werden.

c) Schuppen und Carport

Der Schuppen und das Carport sind ohne Strukturen, die von Fledermäusen genutzt werden können.

d) Bäume im Garten

Die Bäume weisen keine Strukturen auf, die von Fledermäusen als Tagesverstecke genutzt werden können.

Da Plangebiet Fledermäuse vorkommen, besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz.

Der geplante Abriss des Gebäudes der Gaststätte und der Scheune führen zu dem Verlust von Fledermausquartieren.

Damit die Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz nicht eintreten, müssen folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Im Juni/Juli ist zu überprüfen, ob im Gebäude der Gastwirtschaft und in der Scheune Wochenstuben vorkommen.
- Wenn eine Wochenstube festgestellt wird, ist diese im Verhältnis 1 : 5 auszugleichen. Hierzu sind geeignete Fledermauskästen in entsprechender Anzahl im Ortsteil Surendorf aufzuhängen.
- Das Gebäude der Gastwirtschaft darf in der Zeit vom 16.08.2018 bis zum 15.03.2019 abgerissen werden. Wenn ein Abriss vor dem 01.10.2018 erfolgen soll, muss durch Vergrämungsmaßnahmen verhindert werden, dass im Frühjahr/2018 an den Fassaden Mehlschwalben die bestehenden Nester besetzen oder neue Nester bauen. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (sog. CEF-Maßnahme) sind vor dem Brutbeginn der Mehlschwalben, d.h. vor dem Mai/2018, 22 Nester an einem oder mehreren geeigneten Standorten im Ortsteil Surendorf anzubringen.
- Die Scheune darf in der Zeit vom 16.08.2018 bis zum 30.09.2018 abgerissen werden. Vor dem Abriss ist zu überprüfen, ob in der Scheune oder am Dach Vögel (z.B. Hausrotschwanz, Bachstelze oder Haussperling) brüten. Der Abriss darf erst erfolgen, wenn die Jungvögel die Nester verlassen haben und sich nicht mehr im Gebäude oder auf dem Dach aufhalten.

B) Europäische Vögel

Alle europäischen Vogelarten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG zu den 'besonders geschützten' Arten.

An den Fassaden des Gebäudes der Gastwirtschaft wurden elf Nester von Mehlschwalben festgestellt, die in der letzten Brutzeit (Mai bis September/2017) besetzt waren. In der Scheune wurden auf einem Kehlbalken zwei Nester festgestellt, die dem Hausrotschwanz zugeordnet werden.

Es wird davon ausgegangen, dass im Garten und im Umfeld der Gebäude folgende Vogelarten vorkommen können: Amsel, Kohlmeise, Blaumeise, Grünfink, Buchfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Rotkehlchen und Zaunkönig vorkommen können. Am Schuppen können zudem der Haussperling und die Bachstelze vorkommen.

Es besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz.

Der Abriss der Gebäude und die Beseitigung der Gehölze werden zu einem Verlust von Bruthabitaten führen.

Die Gehölze dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar (bzw. 29. Februar) beseitigt werden.

Die Beseitigung der Gebäude richtet sich nach den Auflagen, die zum Schutz der Fledermäuse erforderlich sind (siehe oben).

Der Verlust der elf Nester der Mehlschwalbe muss ausgeglichen werden. Hierbei ist ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 2 für die wegfallenden Nester erforderlich. Somit sind 22 Nester an einem oder mehreren geeigneten Standorten im Ortsteil Surendorf anzubringen. Die Anbringung der Nester muss erfolgen, bevor das Gebäude der Gastwirtschaft abgerissen wird. Es handelt sich hierbei um eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (sog. CEF-Maßnahme). Bei der Anbringung der Nester ist zu beachten, dass diese vor der Brutzeit, d.h. vor dem Mai, erfolgt.

Die anderen betroffenen Vogelarten sind allgemein häufig und weit verbreitet. Sie finden in Gärten sowie im Umfeld von Siedlungen zahlreiche Brutplätze, so dass der Verlust einiger Brutplätze keine Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Vogelarten haben wird.

8. Erschließung

Das Plangebiet liegt zum einen an der 'Alten Dorfstraße' und zum anderen an den Straßen 'Holzenweg' und 'Ostpreußenweg'. Die Hapterschließung des Plangebietes soll über die 'Alte Dorfstraße' erfolgen. Über einen Klappfallpfosten soll sichergestellt werden, dass die Fahrzeuge, die das Grundstück von der 'Alten Dorfstraße' aus befahren haben, dieses nicht über die Straßen 'Ostpreußenweg' und 'Holzenweg' verlassen können. Die Ausfahrt in die beiden vorgenannten Straßen ist nur für die Müllfahrzeuge und die Rettungsfahrzeuge zulässig.

Von der oben genannten Regelung ausgenommen sind die Stellplätze, die im westlichen Randbereich des Plangebietes errichtet werden sollen. Diese sind dem geplanten

Reihenhaus zugeordnet und können nur über die Straßen 'Ostpreußenweg' und 'Holzenweg' angefahren werden.

9. Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt durch den Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung erfordert 48 m³/h für einen Zeitraum von zwei Stunden im Umkreis von 300 m. Nach der Hydranten-Richtlinie sollten Hydranten in Wohngebieten so errichtet werden, dass der Abstand untereinander 120 m nicht überschreitet. Hierdurch wird sichergestellt, dass von der Feuerwehr die Hilfefrist (= Zeitraum bis zu Einsatzbereitschaft vor Ort) eingehalten werden kann.

Für die Löschwasserversorgung soll die Trinkwasserleitung genutzt werden.

Schmutzwasserbeseitigung

Die zentrale Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch die Gemeinde. Die Gemeinde verfügt über eine Trenn-Kanalisation. Das Schmutzwasser wird in das Klärwerk Bülk der Landeshauptstadt Kiel geleitet. Der Standort des Klärwerks befindet sich im Gemeindegebiet der Gemeinde Strande.

Regenwasserbeseitigung

Die Gemeinde ist für die Beseitigung des Regenwassers zuständig.

Die zukünftig innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes anfallende Niederschlagsmenge ermittelt sich wie folgt:

Auf der Grundlage eines zur Verfügung gestellten digitalen Lageplans wurde die Größe der zukünftigen abflusswirksamen Niederschlagsflächen A wie folgt ermittelt:

Dachfläche: A = 0,070 ha, Abflussbeiwert 10,00
Pflasterfläche: A = 0,149 ha, Abflussbeiwert 0,75
Grünfläche: A = 0,158 ha, Abflussbeiwert 0,05

$Q_{\text{Neubau}} = (241,5 \text{ l/(s x ha)} \times 1,0 \times 0,070 \text{ ha} + 182,8 \text{ l/(s x ha)} \times 0,75 \times 0,149 \text{ ha} + 182,8 \text{ l/(s x ha)} \times 0,05 \times 0,158 \text{ ha}) = 38,78 \text{ l/s}$

Diese zukünftig anfallende Regenwassermenge übersteigt nicht die derzeitige Abflussmenge:

$Q_{\text{Neubau}} = 38,78 \text{ l/s} < Q_{\text{Bestand}} = 41,60 \text{ l/s}$

Durch die Art der vorgesehenen Bebauung erfolgt unter den o.a. Annahmen keine Erhöhung der Abflussmenge in das öffentliche Regenwassersystem. Durch den Vergleich der abflusswirksamen Oberflächen ist vielmehr eine geringe Entlastung festzustellen.

Telekommunikationseinrichtungen - Telefon, Internet

Die Gemeinde Schwedeneck ist an das Netz der Telekom Deutschland GmbH angeschlossen.

Versorgung mit Elektroenergie

Die Versorgung mit Elektroenergie (Strom) erfolgt durch die Stadtwerke Kiel AG.

Versorgung mit Gas

Der Versorgung mit Gas erfolgt ebenfalls durch die Stadtwerke Kiel AG.

Müllentsorgung

Die ordnungsgemäße Abfallentsorgung wird durch die 'Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH' (AWR) durchgeführt.

10. Denkmalschutz

Im Plangebiet bestehen keine oberirdischen Kulturdenkmale. Über ein Vorkommen von archäologischen Kulturdenkmälern liegen keine Informationen vor.

11. Altlasten

Es bestehen keine Anhaltspunkte für ein mögliches Vorkommen von Altlasten im Plangebiet.

12. Kampfmittel

Gemäß der Anlage zur 'Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel' (Kampfmittelverordnung) vom 07.05.2012 gehört die Gemeinde Schwedeneck nicht zu den Gemeinden, die durch Bombenabwürfe im 2. Weltkrieg in besonderem Maße betroffen waren. Aus diesem Grund ist ein Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet nicht wahrscheinlich. Eine Untersuchung des Plangebietes in Hinblick auf ein mögliches Vorkommen von Kampfmitteln ist deshalb nicht erforderlich.

13. Auswirkungen der Planung

Durch die Planung wird auf einem Grundstück, auf dem bisher ein gastronomischer Betrieb ansässig war, eine Wohnbebauung ermöglicht. Es handelt sich um eine bereits bebaute innerörtliche Fläche, die nun nachverdichtet werden soll. Gemäß Planungskonzept sollen zwei Reihenhäuser und ein Doppelhaus errichtet werden, in denen insgesamt zehn Wohneinheiten entstehen können.

In Hinblick auf die Lärmimmission wird gegenüber dem jetzigen Zustand eine Verbesserung eintreten. Der Betrieb einer Gastwirtschaft verursacht insbesondere durch Quell- und Zielverkehr erhebliche Lärmimmissionen in den Abendstunden. Diese Situation wird durch die Aufgabe der Gastwirtschaft und der Schaffung von Wohnraum erheblich verbessert.

Aufgrund einer privaten Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Einwohnerversammlung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde eine Überprüfung zur Verschattung durch das geplante Vorhaben erstellt. Hierfür wurde die Bestandssituation mit dem geplanten Vorhaben an dem Stichtag 17. Januar verglichen. Der direkte Vergleich der derzeitigen Situation mit den Bestandsgebäuden und der geplanten Nachverdichtung zeigt, dass sich die Verschattung an den Nachbargrundstücken nur geringfügig verschlechtert.

14. Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind, falls erforderlich, auf privatrechtlicher Basis durchzuführen.

15. Hinweise

15.1 Hinweis zum Denkmalschutz

Wer Kulturdenkmale entdeckt, z.B. bei Erdarbeiten, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde, d.h. dem Archäologischen Landesamt in Schleswig, mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht für den Eigentümer des Grundstücks, auf dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung des Funds geführt haben. Das Kulturdenkmal und die Fundstätte sind bis zum Eintreffen eines Vertreters der oberen Denkmalschutzbehörde in einem unveränderten Zustand zu erhalten (siehe § 15 Denkmalschutzgesetz).

15.2 Hinweise zum Artenschutz

Durch die Planung sind sowohl Fledermausarten als auch Vogelarten betroffen. Um ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu vermeiden, sind artenschutzrechtliche Auflagen zu beachten und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Die erforderlichen Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen werden im Kapitel 7.2 der Begründung sowie in der artenschutzrechtlichen Stellungnahme des Büros Bioplan vom 13.02.2018 genau beschrieben.

16. Anlagen

- Hydraulische Voruntersuchung RW-Entwässerung B-Plan Nr. 30 Schwedeneck, erstellt vom Ingenieur-Beratung Hauck, Kiel vom 08.02.2018
- Artenschutzrechtliche Stellungnahme gemäß § 44 BNatSchG im Rahmen des Abrissvorhaben von drei Gebäuden, erstellt durch Bioplan, Biologin Dorothea Barre, Schneiderkoppel 21, 24109 Melsdorf, vom 13.02.2018
- Anlage 1 - Vorhaben- und Lageplan, erstellt durch das Büro 'B2K' aus Kiel vom 15.02.2018

Die Begründung wurde am 14.06.2018 durch Beschluss der Gemeindevertretung gebilligt.

Schwedeneck, den 12. JUN. 2018

Unterschrift/Siegel



Sönke-Peter Paulsen
- Bürgermeister -

Aufgestellt: Kiel, den 06.06.2018

B2K ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
BOCK - KÜHLE - KOERNER - GUNDELACH PartG mbB
HOLZKOPPELWEG 5 - 24118 KIEL - FON 0431 6646990 - FAX 66469929
email: info@b2k-architekten.de www.b2k-architekten.de

Stoll Haus GmbH
Hortensienstrauch 2, 24145 Kiel

Kurzbericht

Hydraulische Voruntersuchung
RW-Entwässerung
B-Plan Nr. 30 in Schwedeneck



Max-Giese-Straße 22
24116 Kiel
Tel. 0431 . 220 397-0
Fax 0431 . 220 397-79

www.ib-hauck.de

Flughafenstr. 52a, Haus C
22335 Hamburg
Tel. 040 . 53 299 234
Fax 040 . 53 299 100

info@ib-hauck.de

■ ■ Vermessung, Kanalkataster, Kanalsanierung
Grundstücksentwässerung, Straßenbau, SiGeKo ■

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung	3
2	Hydraulische Voruntersuchung	3
2.1	Derzeitiger Regenwasserabfluss	3
2.2	Zukünftiger Regenwasserabfluss	4
3	Fazit	4
4	Anlagen	5

1 Veranlassung

Die Gemeinde beabsichtigt den B-Plan Nr. 30 aufzustellen. Der Bebauungsplan sieht den Neubau von 7 Reihenhäuser und einem Doppelhaus vor.

Die Ableitung des anfallenden Oberflächenwasser in Bezug auf die vorhandenen Geländehöhen und gedachten Fußbodenhöhen der Neubauten soll in einer Voruntersuchung bewertet werden.

Für die Voruntersuchung des Regenwassersystems auf den geplanten Grundstücken wurde die Norm DIN 1986-100 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 100: verwendet.

2 Hydraulische Voruntersuchung

Der Ableitungspunkt in das öffentliche System ist derzeit nicht bekannt. Die Höhenentwicklung auf dem Grundstück weist ein Gefälle von West nach Ost von ca. +31,90 mNN auf ca. +30,60 mNN auf. Aufgrund dieser Höhenentwicklung auf dem Grundstück wird angenommen, dass das Oberflächenwasser in den östlich am Plangebiet vorbeiführenden Regenwasserkanal abgeleitet wird.

2.1 Derzeitiger Regenwasserabfluss

Zur Ermittlung der zurzeit innerhalb des B-Plangebietes anfallenden Niederschlagsmenge Q wurde die folgende Gleichung herangezogen:

$$Q = r \times C \times A / 10.000$$

Q = Regenwasserabfluss in l/s

r = Berechnungsregenspende in l/(s x ha)

C = Abflussbeiwert

A = wirksame Niederschlagsfläche in m²

Die Jährlichkeit des Berechnungsregens für die Entwässerung von Dachflächen beträgt mindestens einmal in 5 Jahren (T = 5). Die Jährlichkeit des Berechnungsregens für die übrigen Grundstücksflächen beträgt mindestens einmal in 2 Jahren (T = 2). Die für die Bemessung maßgebende Regendauer ist mit 5 Minuten zu berücksichtigen.

Die zu diesen Regenereignissen zugehörigen Regenspenden $r_{D,T}$ mit einer Jährlichkeit von T = 5 bzw. 2 Jahren und einer Regendauer von D = 5 Minuten wurden der DIN 1986-100 (Tabelle A.1) entnommen und betragen für den Großraum Kiel:

$$r_{5,5} = 241,5 \text{ l/(s x ha)}$$

$$r_{5,2} = 182,8 \text{ l/(s x ha)}$$

Auf der Grundlage eines zur Verfügung gestellten, digitalen Lageplans wurde die Größe der derzeitigen, abflusswirksamen Niederschlagsflächen A ermittelt (s. Anlage 1, Lageplan Bestand):

Dachfläche, : A = 0,090 ha, Abflussbeiwert 1,00
 Asphaltfläche: A = 0,111 ha, Abflussbeiwert 0,90
 Grünfläche: A = 0,176 ha, Abflussbeiwert 0,05

Unter Anwendung der vorgenannten Gleichung ergibt sich die zurzeit innerhalb des B-Plangebietes anfallende Niederschlagsmenge Q_{Bestand} zu:

$$Q_{\text{Bestand}} = (241,5 \text{ l/(s x ha)} \times 1,0 \times 0,09 \text{ ha} + 182,8 \text{ l/(s x ha)} \times 0,90 \times 0,111 \text{ ha} + 182,8 \text{ l/(s x ha)} \times 0,05 \times 0,176 \text{ ha}) = 41,60 \text{ l/s}$$

Diese Regenwassermenge wird zurzeit ungedrosselt in das öffentliche Regenwasserkanalnetz eingeleitet.

2.2 Zukünftiger Regenwasserabfluss

Die zukünftig innerhalb des B-Plangebietes anfallende Niederschlagsmenge ermittelt sich wie folgt:

Auf der Grundlage eines zur Verfügung gestellten, digitalen Lageplans wurde die Größe der zukünftigen, abflusswirksamen Niederschlagsflächen A (s. Anlage 1, Lageplan Neubau) wie folgt ermittelt:

Dachfläche : A = 0,070 ha, Abflussbeiwert 10,00
 Pflasterfläche: A = 0,149 ha, Abflussbeiwert 0,75
 Grünfläche: A = 0,158 ha, Abflussbeiwert 0,05

$$Q_{\text{Neubau}} = (241,5 \text{ l/(s x ha)} \times 1,0 \times 0,070 \text{ ha} + 182,8 \text{ l/(s x ha)} \times 0,75 \times 0,149 \text{ ha} + 182,8 \text{ l/(s x ha)} \times 0,05 \times 0,158 \text{ ha}) = 38,78 \text{ l/s}$$

Diese zukünftig anfallende Regenwassermenge übersteigt nicht die derzeitige Abflussmenge:

$$Q_{\text{Neubau}} = 38,78 \text{ l/s} < Q_{\text{Bestand}} = 41,60 \text{ l/s}$$

3 Fazit

Durch die Art der im B-Plan-Gebiet vorgesehenen Bebauung erfolgt unter den o.a. Annahmen keine Erhöhung der Abflussmenge in das öffentliche Regenwassersystem.

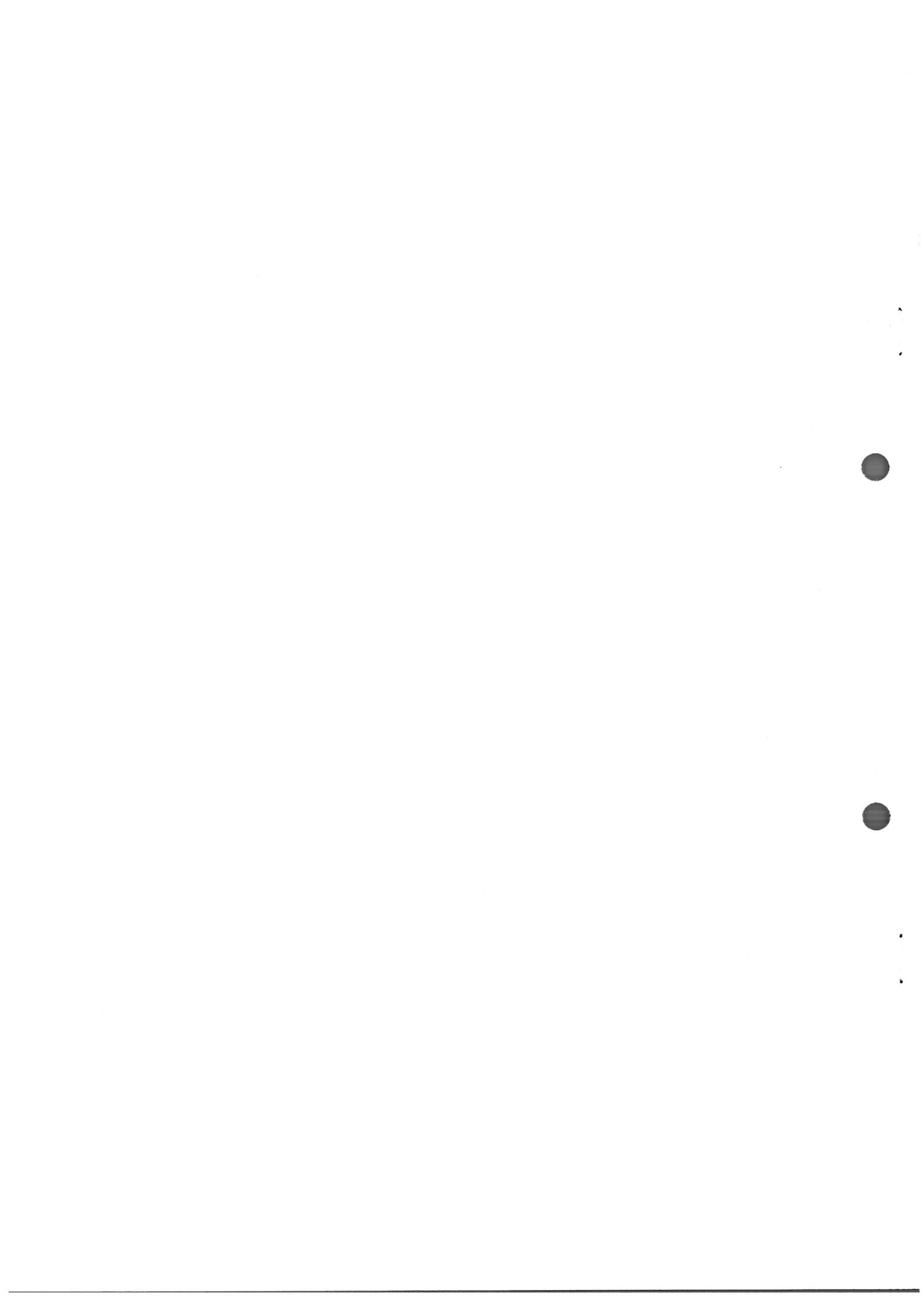
Durch den Vergleich der abflusswirksamen Oberflächen ist eine geringe Entlastung festzustellen.

4 Anlagen

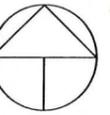
Anlage 1 Lageplan Kanalbau

Anlage 2 Lageplan Flächenbilanz Bestand / Neubau

Aufgestellt am: 08.02 2018 uh-eg



Anlage 1 - Vorhaben- und Lageplan



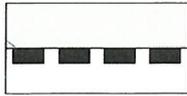
M 1:500



**Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 30
der Gemeinde Schwedeneck**

B2K ARCHITEKTEN UND STADTPLANER 06.06.2018
BOCK - KÜHLE - KOERNER - GUNDELACH PartG mbB
HOLZKOPPELWEG 5 - 24118 KIEL - FON 0431 6646990 - FAX 66469929
email: info@b2k-architekten.de www.b2k-architekten.de

Planzeichenerklärung Vorhaben Lageplan



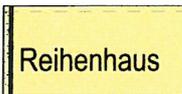
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30

II

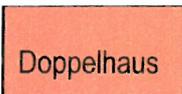
Zahl der Vollgeschosse

GHmax.

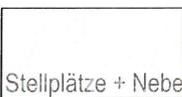
maximal zulässige Gebäudehöhe



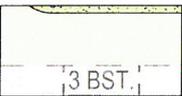
Reihenhaus



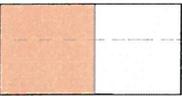
Doppelhaus



Stellplätze + Nebenanlagen



Besucherstellplätze



Carport, Garage oder Stellplatz



Müllsammelplatz



Straßenverkehrsfläche + Notzufahrt



Trafostation